



Rathaus
Herrn Dietmar Allgaier
Jakob-Sigle-Platz 1
70806 Kornwestheim

STADT KORNWESTHEIM						
Eing.: 15. Sep. 2010						
CEM	S1	1	5	SW	K	MF
EBM	S2	2	6	WB	U	zdA
EM	S3	3	7	TM	R	WV
VZ	S4	4	8	KH	T	

Berlin, 10. September 2010

liegt als Fax bereinigt vor!

Ihre Schreiben vom 20.05.2009 und 21.05.2009 betreffend Google Street View

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

haben Sie vielen Dank für Ihre Schreiben vom 20.05.2009 und 21.05.2009 und die darin enthaltenen Fragen bezüglich der Rechtmäßigkeit von Google Street View. Gerne komme ich im Auftrag der zuständigen Google Inc. Ihrer Bitte nach einer Klärung dieser Fragen nach.

Google hat die Rechtmäßigkeit von Street View bereits vor dem Start des Projekts in Deutschland im Jahre 2008 sorgfältig überprüft und keine Anhaltspunkte gefunden, die gegen einen Start des Projekts in Deutschland sprechen.

Vereinbarung mit dem Hamburgischen Datenschutzbeauftragten

Bereits im Juni 2009 haben wir mit dem Hamburgischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit, der die Verhandlungen mit Google bezüglich des Produkts Street View stellvertretend für die Datenschutzbeauftragten der Länder und des Bundes führt, einen 13-Punkte-Katalog von Maßnahmen erarbeitet, der den bestehenden datenschutzrechtlichen Bedenken Rechnung trägt. Dieser Maßnahmenkatalog kann auf der Internetpräsenz des Hamburgischen Datenschutzbeauftragten unter <http://www.hamburg.de/contentblob/2470526/data/zusagen-google.pdf> eingesehen werden.

Zusätzlich haben wir uns dieses Jahr nach Ankündigung des Starts von Street View in Deutschland mit dem Hamburgischen Datenschutzbeauftragten über weitere Maßnahmen verständigt; er erhält demgemäß unter anderem Einblick in den von uns aufgesetzten Prozess zur Bearbeitung von Widersprüchen.

Google hat im Zuge der Vereinbarungen mit dem Hamburgischen Datenschutzbeauftragten in Deutschland weiter reichende Zugeständnisse gemacht als in allen anderen europäischen Ländern. Dabei haben wir Maßnahmen vereinbart, die über die bestehenden gesetzlichen Datenschutzverpflichtungen in Deutschland hinausgehen und diese auf freiwilliger Basis erweitern. So hat Google beispielsweise zugesagt, Löschungen aufgrund von Widersprüchen nicht nur in unserem Internetangebot, sondern auch in den gespeicherten Rohdaten vorzunehmen – unabhängig vom Zeitpunkt des Widerspruchs.

Vorab-Widerspruch

Eigentümer und Bewohner eines Gebäudes, die Bedenken gegen die Veröffentlichung von Bildern ihres Hauses in Google Street View haben, können bereits vor dem Start des Dienstes in Deutschland einer Veröffentlichung widersprechen.



Bereits seit April 2009 besteht die Möglichkeit, dies auf schriftlichem Wege zu tun (an die Google Germany GmbH, Betreff: Street View, ABC-Straße 19, 20354 Hamburg). Dies ist selbstverständlich auch weiterhin möglich. Schriftlicher Widerspruch kann zudem auch noch nach Start des Dienstes eingelegt werden.

Zusätzlich hat Google am 17. August 2010 ein Online-Tool eingerichtet, mit dem Widersprüche gegen die Veröffentlichung eines Gebäudes auf unkomplizierte Art und Weise eingelegt werden können. Das Online-Tool ist unter <http://www.google.de/streetview> zu finden. Es erlaubt eine einfache Verifizierung des betreffenden Gebäudes und hilft, Missbrauch beim Einlegen von Widersprüchen auszuschließen.

Das Online-Tool muss allerdings vor dem Start von Street View in den 20 größten deutschen Städten (Berlin, Bielefeld, Bochum, Bonn, Bremen, Dortmund, Dresden, Duisburg, Düsseldorf, Essen, Frankfurt am Main, Hamburg, Hannover, Köln, Leipzig, Mannheim, München, Nürnberg, Stuttgart und Wuppertal) für kurze Zeit geschlossen werden, um die eingegangenen Widersprüche auszuwerten und zu bearbeiten. Google hat sich dabei bereit erklärt, die Frist zur Einlegung eines Widerspruchs über das Online-Tool von zunächst vier auf acht Wochen zu verdoppeln, um den Bürgern, die sich gegen eine Veröffentlichung ihrer Häuser oder Wohnungen bei Street View entscheiden, ausreichend Zeit für ihren Widerspruch zu geben.

Das Online-Tool wird für die Bewohner der oben genannten Städte bis zum 15. Oktober 2010 um 24:00 Uhr verfügbar sein. Für die Bewohner aller anderen Städte und Regionen in Deutschland wird das Online-Tool auch über dieses Datum hinaus weiterhin zur Verfügung stehen.

Widerspruch nach Start des Dienstes

Selbstverständlich kann auch nach dem Start von Street View jederzeit und unbefristet Widerspruch gegen die Veröffentlichung eines Hauses eingelegt werden. Dies kann, wie oben beschrieben, auf schriftlichem Wege geschehen, oder über einen mit „Probleme melden“ betitelten Button in der Street-View-Benutzeroberfläche.

Der Hamburgische Datenschutzbeauftragte hat eine Handreichung erstellt, in der umfassend über alle Fragen zum Widerspruchsverfahren bei Street View informiert wird. Sie kann auf seiner Internetpräsenz unter <http://www.hamburg.de/contentblob/2453512/data/vorab-widerspruch-google-street-view.pdf> eingesehen werden.

Gutachten und parlamentarische Stellungnahmen

Mittlerweile haben darüber hinaus inzwischen mehrere Gutachten die datenschutzrechtliche Unbedenklichkeit von Street View sogar ohne die gegenüber dem Hamburgischen Datenschutzbeauftragten gemachten freiwilligen Zusagen bestätigt. Zu diesem Schluss kommt beispielsweise ein Gutachten des renommierten Geodaten-Experten Professor Forgó vom Institut für Rechtsinformatik der Universität Hannover.

Auch der Bayerische Landtag hat sich bereits mit dem Datenschutz bei Street View beschäftigt. Auf eine entsprechende Anfrage hin betonte der Bayerische Innenminister Joachim Herrmann in einer Stellungnahme vor dem Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Verbraucherschutz am



09.07.2009, dass angesichts des von Google mit dem Hamburgischen Datenschutzbeauftragten vereinbarten Verfahrens kein Anlass für „weitergehende Forderungen und Verbote“ bestehe.

Darüber hinaus bestätigen gleich zwei Gutachten des Wissenschaftlichen Dienstes des Landtages von Schleswig-Holstein sowie ein Gutachten des schleswig-holsteinischen Innenministeriums vom 26.06.2009 Googles Auffassung, dass die freiwillig gemachten Zusagen über die ohnehin bestehenden rechtlichen Anforderungen hinausgehen und dass zusätzliche Forderungen weder praktisch geboten noch rechtlich möglich sind.

Weitergehende Informationen zum Thema Datenschutz und Widerspruchsmöglichkeiten bei Street View erhalten Sie auch im Internet unter folgender Adresse:

<http://maps.google.de/intl/de/help/maps/streetview/privacy.html>

Selbstverständlich stehe ich Ihnen auch persönlich gerne für weitere Fragen und Informationen zu Google Street View zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Jan Kottmann

Leiter Medienpolitik /
European Policy Counsel
Google Germany GmbH
Tel.: (030) 303986340
E-Mail: jkottmann@google.com